

Bekanntmachung der

SATZUNG

der Ortsgemeinde Dackscheid über die Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage, Teilgebiet „Auf Wüstenberg“

vom 25. Juni 2008

Der Gemeinderat hat aufgrund der in der Anlage genannten Rechtsgrundlagen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die nach § 34 (4) Nr.3 BauGB einbezogene Fläche ist in der beigefügten Flurkarte dargestellt.

§ 2

Die beiliegende Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1.000 mit den eingetragenen Abgrenzungen und den zeichnerischen Darstellungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Es werden für die nach § 34 (4) Nr.3 BauGB einbezogene Fläche folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

Art und Maß der baulichen Nutzung

- GRZ (Grundflächenzahl): 0,25
- GFZ (Geschoßflächenzahl): 0,5

Landespflegerische Festsetzungen

1. Für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Terrassen etc.) sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden, z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen.
2. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Baugrundstücken selbst zurückzuhalten und über die belebte Bodenzone zu versickern. Dazu sind flache, mit Oberboden abgedeckte und dauerhaft begrünte Erdmulden anzulegen. Diese Erdmulden müssen Überläufe erhalten, mit denen überschüssiges Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen abgegeben wird, auf denen es breitflächig abfließen und versickern kann. Das Fassungsvermögen der Erdmulden ist für mind. 50 l pro m² versiegelter Fläche auszulegen. Die Tiefe der Erdmulden soll 0,30 m incl. Freibord nicht überschreiten.
3. Die im Plan gekennzeichneten Laubbäume sind zu erhalten, bei Abgang umgehend zu ersetzen. Es handelt sich um eine vorhandene Baumreihe entlang der Straße aus mittelalten Eschen in engem Stand, die auf einen maximalen Stammabstand von 10m ausgedünnt werden darf.

4. Die im Plan gekennzeichneten Laubbäume sind zu pflanzen (Ergänzung der Baumreihe entlang der Straße mit Eschen).
5. Auf den „Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ entspr. Plandarstellung sind Laub- oder Obstbäume (max. Abstand voneinander 8 m) und 10 Sträucher pro 100 m² oder flächig Sträucher mit einem max. Abstand von 2 m voneinander zu pflanzen. Mineralische Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig. Auf den „Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ ist das Aufstellen von baulichen Anlagen oder Gegenständen div. Art (wie z.B. Gartenhütten, Kompostern, Spielgeräten etc.) nicht zulässig.
6. Für Pflanzungen auf den unter 5. genannten Flächen sind ausschließlich einheimische Laubbaum- und Laubstraucharten sowie Obstbäume (Hoch- und Halb stämme) zu verwenden, z.B.:

Bäume: Esche (*Fraxinus excelsior*), Buche (*Fagus sylvatica*) Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Obstbäume in Lokalsorten.
Sträucher: Hasel (*Corylus avellana*), Wildrosen (*Rosa canina* u.a.), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Salweide (*Salix caprea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*).
Schnitthecken: Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Liguster (*Ligustrum vulgare*).
7. Die landespflegerischen Maßnahmen auf den Grundstücken sind innerhalb der auf die Bezugsfertigkeit des jeweiligen Hauptgebäudes folgenden Pflanzperiode vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Der Bau von Gebäuden und die dargestellten Flächen und Maßnahmen sind untrennbar miteinander verbunden. Eine Abtrennung der „Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ von den unmittelbar angrenzenden, in der Satzung dargestellten „Einbezogenen nicht bebauten Flächen“ ist nicht zulässig. Bei Grundstücksteilungen sind die dargestellten „Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ ebenfalls zu teilen und dann wieder dem jeweiligen angrenzenden Baugrundstück zuzuordnen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dackscheid, den 25. Juni 2008

Harald Lehmann.....

Ortsbürgermeister

Anlage

Rechtsgrundlagen

- 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 20.07.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung.
- 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132)) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- 3 Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58).
- 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 14.05.1990 (BGBl. I, S. 880) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- 5 Bundesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 25.03.2002 in der derzeit geltenden Fassung.
- 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695 in der derzeit geltenden Fassung.
- 7 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) i.d.F. vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- 8 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.d.F. vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- 9 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- 10 Landeswassergesetz vom i.d.F. 14.12.1990 (GVBl. S. 11) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- 11 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in der zur Zeit gültigen Fassung.